

Nichtamtliche Übersetzung

**EUROPARAT
MINISTERKOMITEE**

EMPFEHLUNG NR. R (97) 18

**DES MINISTERKOMITEES AN DIE MITGLIEDSTAATEN
ÜBER DEN SCHUTZ DER PERSONENBEZOGENEN DATEN, DIE FÜR STATISTISCHE
ZWECKE ERHOBEN UND VERARBEITET WERDEN**

*(angenommen vom Ministerkomitee am 30. September 1997,
anlässlich der 602. Sitzung der Ministerdelegierten)*

Das Ministerkomitee, gestützt auf Artikel 15.b der Statuten des Europarates,

In Erwägung, dass es das Ziel des Europarates ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herzustellen;

Im Bewusstsein der Bedürfnisse sowohl im öffentlichen wie im privaten Sektor nach verlässlichen Statistiken für die Analyse und das Verständnis von Struktur und Entwicklung der heutigen Gesellschaft und zur Festlegung von Politiken und Strategien für die zu treffenden Massnahmen in praktisch allen Bereichen des täglichen Lebens;

In Anerkennung, dass die Bereitstellung verlässlicher Statistiken weitgehend von der Erhebung möglichst vollständiger Informationen und der Verarbeitung solcher Informationen mit immer leistungsfähigeren informatischen Hilfsmitteln abhängt;

Im Bewusstsein der Tatsache, dass solche Informationen bestimmte oder bestimmbar natürliche Personen betreffen können („personenbezogene Daten“);

Im Bewusstsein der Notwendigkeit, Techniken zu entwickeln, womit die Anonymität der betreffenden Personen gewährleistet werden kann;

In Erwägung der Anliegen der internationalen Gemeinschaft der Statistiker bezüglich des Schutzes der personenbezogenen Daten sowie der Entwicklung internationaler Empfehlungen zur Berufsethik der Statistiker;

In Erwägung zudem der wesentlichen Grundsätze der offiziellen Statistik, die von der internationalen Gemeinschaft im Rahmen der Organisation der Vereinten Nationen angenommen wurden;

In der Feststellung der zunehmenden Entwicklung nationaler und supranationaler rechtlicher Vorschriften sowohl auf dem Gebiet der statistischen Tätigkeit wie demjenigen des Schutzes von personenbezogenen Daten;

In Erinnerung dazu an die allgemeinen Grundsätze bezüglich Datenschutz des Übereinkommens über den Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (Strassburg 1981, Reihe Europäischer Staatsverträge Nr. 108);

In Erinnerung zudem an die Abweichungen, die im Übereinkommen zugunsten der statistischen Tätigkeit anerkannt werden, unter Berücksichtigung bestimmter Rechte, die die betroffenen Personen ausüben können;

In der Feststellung, dass Abweichungen in diesem Sinne auch von verschiedenen Mitgliedstaaten in den bestehenden oder derzeit entstehenden Gesetzgebungen bezüglich Datenschutz vorgesehen sind;

In Erwägung, dass ein Gleichgewicht zwischen der Notwendigkeit der Bereitstellung von Statistiken einerseits und dem unerlässlichen Schutz des Menschen andererseits gefunden werden muss, insbesondere bei der Verwendung von automatischer Datenverarbeitung;

Im Bewusstsein der Notwendigkeit, geeignete Verfahren einzurichten, welche die Interessen der verschiedenen betroffenen Parteien miteinander vereinbaren lassen;

Im Bewusstsein der Tatsache, dass sich mit dem Fortschritt der statistischen Methoden und der seit 1983 erfolgten Entwicklung der Informationstechnologie eine Überarbeitung mehrerer Bestimmungen der Empfehlung Nr. R (83) 10 über den Schutz der personenbezogenen Daten, die für wissenschaftliche und statistische Zwecke verwendet werden, aufdrängt,

Empfiehl den Mitgliedstaaten:

1. Massnahmen zu treffen, damit sich die im Anhang zu dieser Empfehlung enthaltenen Grundsätze in ihrem Recht und in ihrer Praxis niederschlagen;
2. eine breite Verteilung der im Anhang zu dieser Empfehlung enthaltenen Grundsätze unter die Personen, öffentlichen Behörden und Institutionen zu gewährleisten, die im öffentlichen oder privaten Bereich personenbezogenen Daten für statistische Zwecke erheben und verarbeiten, sowie die für den Datenschutz verantwortlichen Stellen;
3. diese Personen, öffentlichen Behörden und Institutionen anzuregen, falls sie es noch nicht getan haben, ethische Verhaltensregeln einzuführen und sich dabei an den Anhang zu dieser Empfehlung zu halten;

Beschliesst, dass diese Empfehlung die Empfehlung Nr. R (83) 10 über den Schutz der personenbezogenen Daten, die für wissenschaftliche und statistische Zwecke verwendet werden, ersetzt, wo jene Empfehlung sich auf die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten für statistische Zwecke bezieht.

Anhang zu Empfehlung Nr. R (97) 18

1. Definitionen

In dieser Empfehlung bedeuten die Ausdrücke:

„Personenbezogene Daten“: jede Information, die eine bestimmte oder bestimmbar natürliche Person betrifft (betroffene Person). Eine natürliche Person wird nicht als „bestimmbar“ angesehen, wenn diese Bestimmung einen ausserordentlich hohen Aufwand an Zeit und Arbeit erfordert. Wenn eine natürliche Person nicht bestimmbar ist, werden die Daten als anonym bezeichnet.

„Bestimmungsdaten“: personenbezogene Daten, mit denen die direkte Bestimmung der betroffenen Person möglich ist und die für die Erhebung, die Kontrolle und den Vergleich der Daten erforderlich sind, jedoch anschliessend bei der Erstellung der statistischen Resultate nicht mehr verwendet werden.

„Sensible Daten“: personenbezogene Daten, welche über die rassische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder andere Überzeugungen Auskunft geben, sowie personenbezogene Daten in bezug auf Gesundheit, Geschlechtsleben oder Strafverfolgungen sowie andere vom innerstaatlichen Recht als sensibel bezeichnete Daten.

„Verarbeitung“: jede Handlung oder Gesamtheit von Handlungen, die teilweise oder ganz unterstützt von automatischen Verfahren ausgeführt und auf personenbezogene Daten angewendet wird: Registrierung, Aufbewahrung, Anpassung oder Veränderung, Auszug, Einsicht, Verwendung, Bekanntgabe, Vergleich oder Verbindung sowie Löschung oder Vernichtung.

„Bekanntgabe“: die Handlung, die zum Zugang für Dritte zu personenbezogenen Daten führt, unabhängig von Mitteln oder Geräten, die dazu verwendet werden.

„Zu statistischen Zwecken“: alle Handlungen der Erhebung oder Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die bei statistischen Umfragen oder zur Erarbeitung statistischer Resultate erforderlich sind. Solche Handlungen schliessen jede Verwendung der gewonnenen Informationen für Entscheide oder Massnahmen aus, die eine bestimmten Person betreffen.

„Statistische Resultate“: eine durch die Verarbeitung von personenbezogenen Daten gewonnene Information, die dazu dient, das Wesen einer Gesamterscheinung in einer festgelegten Bevölkerungsgruppe festzustellen.

„Verarbeitungsverantwortlicher“: natürliche oder juristische Person der öffentlichen Behörde oder jeder anderen Institution, die allein oder in Zusammenarbeit mit anderen, Ziele und Mittel – insbesondere die Organisation – der Erhebung und der Verarbeitung von personenbezogenen Daten festlegt.

2. Geltungsbereich

2.1. Diese Empfehlung gilt für die Erhebung und die automatische Verarbeitung von personenbezogenen Daten für statistische Zwecke.

Sie gilt ebenfalls für die statistischen Resultate, soweit mit diesen die Bestimmung der betroffenen Personen möglich ist.

2.2. Die Mitgliedstaaten werden angeregt, den Geltungsbereich dieser Empfehlung auf die nicht automatische Verarbeitung von personenbezogenen Daten für statistische Zwecke auszudehnen.

2.3. Es darf keine Verarbeitung von personenbezogenen Daten auf nicht automatische Weise durchgeführt werden, um die Bestimmungen dieser Empfehlung zu umgehen.

2.4. Die Mitgliedstaaten können den Geltungsbereich der in dieser Empfehlung erwähnten Grundsätze auch auf die Erhebung und Verarbeitung von Daten erweitern, die Personengruppen, Vereine, Stiftungen, Gesellschaften, Korporationen oder jede andere Institution betreffen, die direkt oder indirekt natürliche Personen versammelt und Rechtspersönlichkeit hat oder nicht hat.

3. Achtung der Privatsphäre

3.1 Die Achtung der Grundfreiheiten und insbesondere des Rechtes auf ein Privatleben muss bei der Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten für statistische Zwecke gewährleistet sein sowie

a. bei der Aufbewahrung dieser Daten für eine spätere Verwendung;

b. bei der Verbreitung der statistischen Resultate; und

c. bei der allfälligen Änderung der personenbezogenen Daten, wenn diese Änderung zur Verbesserung der Aussagekraft der statistischen Resultate oder aus Gründen der Vertraulichkeit erforderlich sind;

3.2. Innerstaatliches Recht und Praxis müssen Personen unter das Berufsgeheimnis stellen, die von personenbezogenen Daten Kenntnis haben.

3.3. Die für statistische Zwecke erhobenen und verarbeiteten personenbezogenen Daten müssen anonymisiert werden, sobald sie nicht mehr in bestimmbarer Form benötigt werden.

4. Allgemeine Bestimmungen der Erhebung und Verarbeitung für statistische Zwecke

Zweck

4.1. Die für statistische Zwecke erhobenen und verarbeiteten personenbezogenen Daten dürfen nur für diese Zwecke dienen. Sie dürfen nicht verwendet werden, um einen Entscheid oder eine Massnahme hinsichtlich einer betroffenen Person zu treffen, oder um eine Datei zu vervollständigen oder zu berichtigen, deren personenbezogene Daten für nichtstatistische Zwecke verwendet werden.

4.2. Die Verarbeitung für statistische Zwecke von personenbezogenen Daten, die für nichtstatistische Zwecke erhoben wurden, ist nicht unvereinbar mit dem/den Zweck(en), für die die Daten ursprünglich erhoben wurden, soweit geeignete Garantien, insbesondere zur Verhinderung der Verwendung der Daten zur Stützung von Entscheiden oder Massnahmen hinsichtlich der betroffenen Person, vorgesehen sind.

Gesetzlichkeit

4.3. Personenbezogene Daten können für statistische Zwecke erhoben und verarbeitet werden:

a. wenn das Gesetz es vorsieht; oder

b. soweit die Massnahme oder das Gesetz es erlaubt, und:

i. wenn die betroffene Person oder ihr gesetzlicher Vertreter im Sinne von Grundsatz 6 eingewilligt hat; oder

ii. wenn die betroffene Person über die Erhebung oder die Verarbeitung ihrer Daten informiert wurde und sich nicht dagegen gestellt hat und soweit diese Verarbeitung nicht sensible Daten betrifft; oder

iii. wenn eine Person aufgrund der Umstände der Erhebung und des Ziels der Ermittlung im Namen und anstelle anderer Personen im Sinne von Grundsatz 6 antworten kann und soweit offensichtlich keine Gefahr der Beeinträchtigung des Privatlebens jener Personen besteht und insbesondere die Verarbeitung keine sensiblen Daten betrifft.

4.4. Um zu vermeiden, dass die gleichen Daten ein weiteres Mal erhoben werden, können die für nichtstatistische Zwecke erhobenen Daten auch für statistische Zwecke verarbeitet werden, wenn dies erforderlich ist:

a. für die Ausführung eines Auftrags im öffentlichen Interesse oder wenn dies zu den Aufgaben der öffentlichen Behörde gehört; oder

b. für die Realisierung des rechtmässigen Interesses, das vom Verantwortlichen verfolgt wird, vorausgesetzt dass die Rechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person nicht gewichtiger sind.

Unter den gleichen Bedingungen können die für einen statistischen Zweck erhobenen Daten auch für andere statistische Zwecke verwendet werden.

4.5. Die personenbezogenen Daten können nur zwingend im Hinblick auf eine Verarbeitung für statistische Zwecke erhoben werden, wenn das innerstaatliche Recht dies verlangt.

4.6. Die personenbezogenen Daten oder Einheiten von personenbezogenen Daten können für statistische Zwecke verglichen oder verbunden werden, wenn das innerstaatliche Recht geeignete Garantien einrichtet, um ihre Verarbeitung und Bekanntgabe für nichtstatistische Zwecke zu verhindern.

Verhältnismässigkeit

4.7. Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten müssen auf die für die verfolgten statistischen Zwecke erforderlichen Daten beschränkt bleiben. Insbesondere dürfen die Bestimmungsdaten nur erhoben und verarbeitet werden, wenn dies nötig ist.

Sensible Daten

4.8. Werden sensible Daten für statistische Zwecke verarbeitet, müssen diese Daten so erhoben werden, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind.

Wenn das rechtmässige und spezifische Ziel einer Verarbeitung sensibler Daten für statistische Zwecke die Tatsache, dass die betroffenen Personen bestimmbar sind, erforderlich macht, muss das innerstaatliche Recht geeignete Garantien, einschliesslich spezifische Massnahmen für die Trennung der Bestimmungsdaten von der Erhebung an vorsehen, ausser wenn dies offensichtlich nicht sinnvoll oder nicht machbar ist.

5. Die Information der Personen

Primäre Erhebung

5.1. Werden personenbezogene Daten für statistische Zwecke erhoben, müssen die befragten Personen über folgende Elemente informiert werden:

- a. den obligatorischen oder freiwilligen Charakter der Antworten und die allfällige rechtliche Begründung der Erhebung;
- b. das oder die Ziel(e) der Erhebung und der Verarbeitung;
- c. Name und Status der Person oder der für die Erhebung und/oder Verarbeitung verantwortlichen Institution;
- d. die Tatsache, dass diese Daten vertraulich behandelt und nur für statistische Zwecke verwendet werden;
- e. die Möglichkeit, auf Verlangen weitere Informationen zu erhalten.

Auf ihr Verlangen und/oder nach den vom innerstaatlichen Recht festgelegten Modalitäten müssen die betroffenen Personen ebenfalls informiert werden:

- f. im Falle einer freiwilligen Befragung: über die Modalitäten einer Verweigerung oder Zurücknahme der Einwilligung und im Falle einer obligatorischen Befragung über die allfälligen Straffolgen;
- g. gegebenenfalls über die Bedingungen der Ausübung des Auskunfts- und Berichtigungsrechts;
- h. über die Kategorien von Personen oder Institutionen, denen die personenbezogenen Daten mitgeteilt werden könnten;
- i. über die Garantien zur Gewährleistung der Vertraulichkeit und den Schutz der personenbezogenen Daten;
- j. über die Kategorien erhobener und verarbeiteter Daten.

5.2. Werden die betroffenen Personen nicht direkt befragt, müssen sie über die Existenz der Erhebung informiert werden, ausser wenn dies offensichtlich nicht sinnvoll oder nicht machbar ist. Sie müssen die Möglichkeit haben, sich in geeigneter Art und Weise über die unter Grundsatz 5.1 erwähnten Elemente zu informieren.

5.3. Ob betroffen oder nicht müssen die befragten Personen spätestens zum Zeitpunkt der Datenerhebung informiert werden. Modalitäten und Ausmass der Information müssen geeignet und den Umständen angepasst sein.

Wenn es aufgrund des Gegenstands und der Art der Befragung für ihr rechtmässiges Ziel nötig ist, kann die Information oder ein Teil der Information später erteilt werden. Sobald die Notwendigkeit nicht mehr besteht, muss sie erteilt werden, ausser wenn dies offensichtlich nicht sinnvoll oder nicht machbar ist. Wurden die Daten unter solchen Umständen bei der betroffenen Person erhoben, muss sie zu einem späteren Zeitpunkt informiert werden.

Sekundäre Erhebung

5.4. Die Verarbeitung und Bekanntgabe für statistische Zwecke von personenbezogenen Daten, die für nichtstatistische Zwecke erhoben wurden, ist Gegenstand einer geeigneten öffentlichen Verbreitung. Die betroffenen Personen müssen die Möglichkeit haben, sich angemessen über die unter Grundsatz 5.1 aufgeführten Elemente zu informieren, ausser wenn

- a. die Erteilung der Information sich als unmöglich erweist oder einen unverhältnismässigen Aufwand erfordert; oder
- b. die Verarbeitung oder Bekanntgabe von Daten für statistische Zwecke vom innerstaatlichen Recht nicht ausdrücklich vorgesehen ist.

In Fällen gemäss Buchstaben a und b müssen geeignete Garantien vorgesehen werden.

Nicht handlungsfähige Personen

5.5. Ist die betroffene Person nicht handlungsfähig und nicht in der Lage, sich frei zu äussern, und gestattet das innerstaatliche Recht ihr nicht, in ihrem eigenen Namen zu handeln, muss die Information an die Person abgegeben werden, die gesetzlich im Namen der betroffenen Person handeln kann.

Ist die nicht handlungsfähige Person urteilsfähig, muss sie informiert werden, bevor ihre Daten erhoben oder verarbeitet werden.

6. Einwilligung

6.1. Ist die Einwilligung der betroffenen Person erforderlich, muss sie freiwillig, eindeutig und unbezweifelbar sein.

Die betroffene Person muss die Möglichkeit haben, sowohl ihre Einwilligung für eine einzelne Befragung zurückzuziehen, bevor die Bestimmungsdaten von den anderen erhobenen Daten getrennt werden, wie auch ihre Mitarbeit an einer zeitlich gestaffelten Befragung jederzeit und ohne Rückwirkung zu unterbrechen.

6.2. Ist dies für die Erhebung oder Verarbeitung von sensiblen Daten erforderlich, muss die Einwilligung der betreffenden Person ausdrücklich, freiwillig und eindeutig sein. Das legitime Ziel der Befragung befreit nicht von dieser Einwilligung, ausser wenn eine solche Abweichung sich durch das öffentliche Interesse rechtfertigt.

6.3. Betreffen die für statistische Zwecke zu verarbeitenden personenbezogenen Daten eine nicht handlungsfähige Person, welche nicht in der Lage ist, sich frei zu äussern, und erlaubt das innerstaatliche

Recht der betroffenen Person nicht, in ihrem eigenen Namen zu handeln, so ist die Einwilligung der Person erforderlich, die gesetzlich im Namen der betroffenen Person handeln kann, oder die Einwilligung einer vom Gesetz dafür bezeichneten Behörde, Person oder Instanz.

Wenn gemäss Grundsatz 5.5 weiter oben die nicht handlungsfähige Person darüber informiert wurde, dass ihre personenbezogenen Daten erhoben und verarbeitet werden sollen, könnte ihr Wille berücksichtigt werden, wenn das innerstaatliche Recht nicht dagegen spricht.

6.4. Die Antwortverweigerung darf keine Straffolgen haben, ausser wenn sie vom innerstaatlichen Recht vorgesehen sind.

7. Auskunfts- und Berichtigungsrechte

7.1. Jede Person kann die Bekanntgabe ihrer personenbezogenen Daten im Besitze des Verantwortlichen und gegebenenfalls deren Berichtigung erreichen.

7.2. In den Fällen, in denen offensichtlich kein Risiko besteht, dass das Privatleben der betroffenen Person beeinträchtigt wird, kann dieses Recht jedoch gemäss innerstaatlichem Recht eingeschränkt werden, wenn die personenbezogenen Daten allein für statistische Zwecke verarbeitet werden und geeignete spezifische Massnahmen bestehen zur Verhinderung jeder Bestimmung durch Dritte aufgrund individueller Daten oder aufgrund statistischer Resultate.

8. Anonymität

8.1. Die für statistische Zwecke erhobenen personenbezogenen Daten, werden nach Abschluss der Erhebungs-, Kontroll- oder Vergleichsvorgänge anonymisiert, ausser wenn

- a. die Bestimmungsdaten für statistische Zwecke erforderlich sind und die in Grundsatz 10.1 vorgesehenen Massnahmen getroffen wurden; oder
- b. die Art der statistischen Verarbeitung selber weitere Verarbeitungsvorgänge erfordert, bevor die Daten anonymisiert werden, und soweit die in den Grundsätzen 15.1 bis 15.3 vorgesehenen Schutzmassnahmen getroffen wurden.

9. Primäre Erhebung der personenbezogenen Daten für statistische Zwecke

9.1. Die Erhebung von personenbezogenen Daten muss, insbesondere was die Information der Personen und ihre Antwortfreiheit betrifft, loyal erfolgen.

9.2. Die Erhebung von personenbezogenen Daten wird bei der betroffenen Person oder je nach Art der Befragung bei einem Mitglied ihres Haushalts durchgeführt. Die Erhebung von personenbezogenen Daten bei einer anderen als der betroffenen Person oder einem Mitglied ihres Haushalts sowie die Erhebung bei juristischen Personen wie Unternehmen oder öffentlichen Institutionen darf nur durchgeführt werden, wenn das innerstaatliche Recht dies und einen geeigneten Schutz vorsieht oder wenn offensichtlich kein Risiko besteht, dass die Rechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen beeinträchtigt werden.

9.3. Die Erhebung für statistische Zwecke von personenbezogenen Daten ohne Befragung darf weder Bestimmungsdaten umfassen noch mit Bestimmungsdaten verbunden werden, ausser wenn das innerstaatliche Recht für einen geeigneten Schutz sorgt und

- a. die Verarbeitung mit den Bestimmungsdaten vorsieht, oder
- b. gestattet, dass die erhobenen Daten mit den Bestimmungsdaten verbunden werden, um eine repräsentative Auswahl zu erstellen.

9.4. Die Daten der nichtantwortenden Personen, welche für die Planung oder die Ausführung der Befragung wesentlich sind, und Informationen über die Gründe des Fehlens einer Antwort dürfen nur verwendet werden, um den repräsentativen Charakter einer Befragung sicherzustellen.

9.5. Sofern die Erhebung von personenbezogenen Daten erfordert, dass auf Befrager oder andere Personen, welche die erteilten Antworten direkt kennen müssen, zurückgegriffen wird, muss sowohl der Wahl der Personen wie auch der Wahl der Organisation und der Befragungsmethoden besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden, damit der Zweck der Befragung eingehalten wird sowie die Vertraulichkeit der Daten und der Schutz des Privatlebens gewährleistet sind.

9.6. Der Verantwortliche muss geeignete Massnahmen treffen, damit die befragte Person die Rechtmässigkeit der Befragung überprüfen kann.

10. Bestimmungsdaten

10.1. Werden die Bestimmungsdaten für statistische Zwecke erhoben und verarbeitet, müssen sie getrennt werden und von anderen personenbezogenen Daten getrennt aufbewahrt werden, ausser wenn dies offensichtlich nicht sinnvoll oder nicht machbar ist.

10.2. Sieht das innerstaatliche Recht dies vor, können die Bestimmungsdaten zur Erstellung einer Adresskartei für statistische Zwecke verwendet werden, sofern die betroffene Person darüber informiert wurde und sich nicht dagegen gestellt hat oder die Daten aus einem öffentlich zugänglichen Verzeichnis stammen.

11. Erhaltung der Daten

11.1. Sofern die Daten nicht anonymisiert werden oder das innerstaatliche Recht nicht die Erhaltung der Daten für Aufbewahrungszwecke mittels geeigneter Garantien vorsieht, müssen die personenbezogenen Daten, die für statistische Zwecke erhoben und verarbeitet wurden, vernichtet oder gelöscht werden, sobald sie für diese Zwecke nicht mehr erforderlich sind.

Insbesondere müssen die Bestimmungsdaten vernichtet oder gelöscht werden, sobald sie nicht mehr gebraucht werden für

- a. Verfahren der Erhebung, Kontrolle oder des Datenvergleichs,
- b. die Gewährleistung des repräsentativen Charakters der Umfrage; oder
- c. eine Wiederholung der Befragung mit den gleichen Personen.

12. Bekanntgabe

12.1. Die für statistische Zwecke erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nicht für nichtstatistische Zwecke bekanntgegeben werden.

12.2. Personenbezogene Daten, die für einen besonderen statistischen Zweck erhoben wurden, können für andere statistische Zwecke bekannt gegeben werden, wenn diese genau festgelegt und zeitlich begrenzt sind.

12.3. Sofern das innerstaatliche Recht keine Sicherheiten hinsichtlich der Bekanntgabe vorsieht, muss sie nach dem Grundsatz 12.2 in einem schriftlichen Dokument über die Rechte und Pflichten der Parteien erfolgen. Bei der Bekanntgabe der Daten muss der Verantwortliche insbesondere

- a. festhalten, dass dieser Dritte die fraglichen Daten nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis des genannten Verantwortlichen selber bekanntgeben kann;

b. festhalten, dass dieser Dritte geeignete Sicherheitsmassnahmen gemäss den Grundsätzen 15.1 bis 15.3 dieser Empfehlung trifft;

c. sich vergewissern, dass jede Veröffentlichung der statistischen Resultate, die von diesem Dritten erhoben wurden, Kapitel 14 dieser Empfehlung entspricht;

12.4. Ausserdem können die sensiblen Daten, soweit das innerstaatliche Recht nicht dagegen spricht, nur bekanntgegeben werden, wenn das Gesetz dies vorsieht oder wenn die betroffene Person oder ihr gesetzlicher Vertreter dem ausdrücklich zugestimmt hat.

13. Grenzüberschreitender Datenverkehr

13.1. Die Grundsätze dieser Empfehlung gelten für die grenzüberschreitende Bekanntgabe von personenbezogenen Daten für statistische Zwecke.

13.2. Die grenzüberschreitende Bekanntgabe von personenbezogenen Daten an einen Staat, der das Übereinkommen Nr. 108¹ ratifiziert hat, muss keinen besonderen Bedingungen zum Schutz des Privatlebens und der Rechte und Grundfreiheiten des Menschen unterstellt werden, wenn dieser Staat ein Schutzniveau gewährleistet, das den Grundsätzen des Übereinkommens und dieser Empfehlung entspricht.

13.3. Bei der Bekanntgabe von personenbezogenen Daten für statistische Zwecke an einen Staat, der das Übereinkommen Nr. 108 nicht ratifiziert hat, sollte es keine Einschränkung der grenzüberschreitenden Bekanntgabe geben, wenn dieser Staat ein Schutzniveau gewährleistet, das den Grundsätzen des Übereinkommens und dieser Empfehlung entspricht.

13.4. Sofern das innerstaatliche Recht nichts anderes vorsieht, sollte eine grenzüberschreitende Bekanntgabe von personenbezogenen Daten für statistische Zwecke im allgemeinen nicht an Staaten erfolgen, die keinen Schutz entsprechend demjenigen der Grundsätze des Übereinkommens Nr. 108 und dieser Empfehlung garantieren, ausser wenn

a. nötige Massnahmen, einschliesslich jene vertraglicher Art, zur Einhaltung der Grundsätze des Übereinkommens und dieser Empfehlung getroffen wurden; oder

b. die betroffene Person dazu ausdrücklich ihr Einverständnis gegeben hat.

14. Statistische Resultate

14.1. Die statistischen Resultate dürfen nur veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden, wenn die nötigen Massnahmen getroffen wurden, die gewährleisten, dass die betroffenen Personen nicht anhand dieser Resultate bestimmt werden können, und insofern die Verbreitung oder Veröffentlichung offensichtlich nicht das Risiko birgt, das Privatleben dieser Personen zu beeinträchtigen.

15. Sicherheit der Daten

15.1. Die für die Verarbeitung verantwortlichen Personen müssen dafür sorgen, dass die Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen gewährleistet ist. Sie treffen insbesondere Massnahmen gegen den Zugriff, die Änderung, die Bekanntgabe oder jede andere Art nicht bewilligter Verarbeitung.

15.2. Müssen die Daten in einer bestimmaren Form erhalten bleiben, so muss von organisatorischen und technischen (insbesondere den informatischen) Ressourcen Gebrauch gemacht werden, um eine unerlaubte Bestimmung der betroffenen Person zu verhindern.

¹ Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten, Strassburg, 28. Januar 1981 (Reihe Europäischer Staatsverträge Nr. 108).

15.3. Es müssen Massnahmen getroffen werden, um zu verhindern, dass die betroffenen Personen wiederbestimmt werden können und dass die für statistische Zwecke erhobenen personenbezogenen Daten für nichtstatistische Zwecke verwendet werden können.

15.4. Berufsleute, Unternehmen und Institutionen, die mit der Erstellung von Statistiken beauftragt sind, müssen Techniken und Verfahren bereitstellen, womit die Anonymität der betroffenen Personen gewährleistet werden kann.

16. Ethische Verhaltensregeln

16.1. Berufsleute, Unternehmen und Institutionen, die mit der Erstellung von Statistiken beauftragt sind, sollten dieser Empfehlung gemäss berufsethische Verhaltensregeln verabschieden und veröffentlichen mit beigefügten Informationen über insbesondere

- a. die anderen Kategorien von Personen und Institutionen, welche Zugang zu den personenbezogenen Daten haben;
- b. die Massnahmen zum Schutz, für die Vertraulichkeit und Sicherheit dieser Daten sowie der statistischen Ethik; und
- c. die für die statistische Verarbeitung verantwortlichen Personen.

17. Technische Entwicklung, Zusammenarbeit und Unterstützung

Um einen breiten Zugang zu den informatischen Hilfsmitteln und den geeigneten technischen Kenntnissen zur Sicherstellung eines wirksamen Schutzes der personenbezogenen Daten für statistische Zwecke zu gewährleisten, sollten die zuständigen Regierungsstellen eng bei der Entwicklung dieser Hilfsmittel und dieser Kenntnisse mitarbeiten und internationale Programme für Zusammenarbeit, Erfahrungsaustausch, Wissenstransfer und technische Unterstützung aufbauen.

18. Aufsichtsbehörden

Die Mitgliedstaaten beauftragen eine oder mehrere unabhängige Behörden mit der Aufsicht über die Einhaltung des innerstaatlichen Rechts, das die Grundsätze dieser Empfehlung umsetzt.